

Vorlage Nr.: 2024/1164

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **SuS**

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27: aktueller Planungsstand

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Schulausschuss	20.11.2024	4	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	19.02.2025	3	Ö	Kenntnisnahme

Kurzfassung

Die Informationsvorlage gibt den aktuellen Planungsstand zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung an Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Primarstufe zur Kenntnis.

Die aufgeführten Vorhaben zum Konzept sowie die baulichen Maßnahmen können nicht alle zum Beginn des Rechtsanspruchs im August 2026 umgesetzt sein. Dies lassen insbesondere die finanziellen Mittel der Stadt nicht zu.

Im angeführten Pädagogischen Konzept werden Empfehlungen formuliert. Festlegungen der zu realisierenden Standards müssen nach der Diskussion dieses Planungsstandes erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung

- 1. Allgemeines**
 - 1.1. Rahmenvorgaben des Landes**
 - 1.2. Umsetzung in Karlsruhe: neue Betreuungsstruktur**

- 2. Ende des Hortangebots bzw. Umwandlung der Horte in ein modulares System**
 - 2.1. Halbtagsgrundschulen mit Hort**
 - 2.2. Gesetzliche Ganztagsgrundschulen mit Hort als Doppelstruktur**
 - 2.3. Horte an Privatschulen**

- 3. Baumaßnahmen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs**
 - 3.1. Prüfung der Schulen**
 - 3.2. Bauliche Maßnahmen an den Schulen**
 - 3.2.1. Standorte mit Mehrschichtbetrieb in der Mensa und Doppelnutzung von Klassenräumen**
 - 3.2.2. Standorte mit zwingend notwendigen Baumaßnahmen**
 - 3.3. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren**
 - 3.4. Investitionen in Schulbaumaßnahmen**
 - 3.5. Planungen für die einzelnen Schulstandorte**

- 4. Umsetzung in Karlsruhe: Empfehlungen aus den Projektarbeitsgruppen**
 - 4.1. Empfehlungen der Projektarbeitsgruppe Pädagogisches Konzept**
 - 4.1.1. Gesetzliche Ganztagsgrundschulen**
 - 4.1.2. Zeitstruktur**
 - 4.1.3. Ganztagsstruktur / möglicher Zeitverlauf**
 - 4.1.4. Betreuungsschlüssel und Qualifikation des Personals**
 - 4.1.5. Qualitätsstandards**
 - 4.2. Weitere Projektarbeitsgruppen**

- 5. Finanzen**

Zusammenfassung

Auch zwei Jahre vor Beginn des Rechtsanspruchs sind die Aussagen des Landes für die kommunale Planung vage.

Das Schulgesetz wurde novelliert, und die Schulträgerinnen sind nun antragsberechtigt für die Einrichtung von gesetzlichen Ganztagsgrundschulen nach § 4a Schulgesetz Baden-Württemberg.

Die Stadt Karlsruhe setzt zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ein 2-Säulen-System bestehend aus (1) gesetzlicher Ganztagsgrundschule (kostenfrei) und (2) Halbtagsgrundschule mit modularem System (kostenpflichtig). Die Horte sollen im neuen System nicht mehr weitergeführt werden. An Standorten von Halbtagsgrundschulen soll aus den Horten das modulare System entstehen, an Standorten von gesetzlichen Ganztagsgrundschulen soll die Doppelstruktur mit den Horten bis zum Schuljahr 2029/30 endgültig auslaufen.

Insbesondere an den Halbtagsgrundschulen stehen große Investitionen an, um die Schulen für den schulischen Ganztag zukunftsfähig zu machen. Benötigt werden Mensen, Betreuungsräume und Räume für das Betreuungspersonal. In den kommenden Doppelhaushalten muss dieser Ausbau eingepreist werden, bis dahin werden die Schulen nur eine begrenzte Ganztagskapazität anbieten können. Die Doppelnutzung von Klassenräumen bei der Umsetzung im baulichen Bestand wird unumgänglich sein. Die vom Kultusministerium geplanten Juniorklassen¹ verschärfen die Raumknappheit, da sie nicht Teil des vom Land geförderten Raumprogramms sind.

Die Konzepte für das neue Betreuungssystem werden in einem partizipativen Prozess erarbeitet. In dieser Vorlage liegen die Empfehlungen der Projektarbeitsgruppe „Pädagogisches Konzept“ vor, die von der Lenkungsgruppe im Juni 2024 verabschiedet wurden:

Eltern können wählen, ob ihr Kind nach Unterrichtsende um 12 Uhr nach Hause geht, oder ein Angebot bis 14 Uhr, 15:45 Uhr oder 17 Uhr wahrnimmt. Der Betreuungsschlüssel soll auf 1:10 herabgesetzt werden. Im Fokus der Qualitätsstandards liegt eine verbesserte Zusammenarbeit von Stadt und Land („Kooperative Professionalität“).

Es liegen bislang keine Aussagen des Landes zur zukünftigen Förderung der Ganztagsangebote vor.

1. Allgemeines

1.1. Rahmenvorgaben des Landes

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Grundschulkindern (Ganztagsförderungsgesetz GaFöG) beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung an Grundschulen und der Primarstufe an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab dem Schuljahr 2026/27. Das heißt, ab dem 1. August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, sodass ab August 2029 jedes Kind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Förderung hat. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

¹ Juniorklassen fördern Kinder, bei denen aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen. Sie ersetzen ab Schuljahr 2026/27 die Grundschulförderklassen.

Der Rechtsanspruch sieht einen Umfang von acht Zeitstunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird dabei angerechnet. Er soll auch in den Ferien gelten, dabei ist von Seiten des Landes eine Schließzeit bis maximal vier Wochen geregelt.

Nicht alle Grundschulen müssen den Rechtsanspruch erfüllen; das heißt, es wird weiterhin auch sogenannte Halbtagsgrundschulen geben können. Bestehende Grundschulbezirke bleiben aufrechterhalten. Einem Antrag auf Grundschulbezirkswechsel wird jeweils zugestimmt, wenn der Rechtsanspruch an der Schule im Grundschulbezirk nicht erfüllt werden kann.

Das Land hat zwei wesentliche Änderungen im Schulgesetz für die gesetzliche Ganztagsgrundschule nach § 4a vorgenommen:

- die Schulträgerinnen sind nun antragsberechtigt für die Einrichtung einer gesetzlichen Ganztagsgrundschule, die Schulkonferenz muss nur noch angehört werden,
- als weiteres Zeitmodell sind 5 Tage á 8 Stunden möglich.

Absichtserklärung des Landes ist, dass an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZen) künftig für alle Förderschwerpunkte die gesetzliche Ganztagsgrundschule nach § 4a beantragt werden kann; die Novellierung des Schulgesetzes zu diesem Punkt steht bislang aus. Damit kommt sie für das Schuljahr 2026/27 wegen des formalen Vorlaufs des Verfahrens bereits jetzt zu spät.

1.2. Umsetzung in Karlsruhe: die neue Betreuungsstruktur

Der Rechtsanspruch besteht gegenüber der Trägerin der Jugendhilfe; der Gemeinderat hat im Dezember 2023 die Umsetzung an das Schul- und Sportamt delegiert.

Der Rechtsanspruch soll in Karlsruhe über zwei Säulen umgesetzt werden:

- I. Gesetzliche Ganztagsgrundschulen nach § 4a Schulgesetz
- II. Halbtagsgrundschulen mit modularem System

Eine Grundschule ist entweder eine gesetzliche Ganztagsgrundschule oder eine Halbtagsgrundschule mit modularem System.

Von den 44 Grundschulen im Stadtgebiet sind 21 gesetzliche Ganztagsgrundschulen nach § 4a Schulgesetz und damit bereits jetzt rechtsanspruchserfüllend.

Der Anteil ganztägig betreuter Kinder in Karlsruhe (entweder Hort, gesetzliche Ganztagsgrundschule im Ganztagszug oder modulares System) lag im Schuljahr 2023/24 bei 50,2 Prozent. Weitere 32,7 Prozent nehmen das Angebot der Ergänzenden Betreuung (bis maximal 14 Uhr ohne Mittagessen) war.

An den bestehenden 23 Halbtagsgrundschulen soll der Rechtsanspruch durch ein kommunales modulares System (MoS) erfüllt werden. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Ganztagsgrundschulen ist dies kostenpflichtig.

Das modulare System kann erst vollumfänglich umgesetzt werden, wenn in jeder Halbtagsgrundschule ein Mittagessen angeboten werden kann und ausreichend Räume für die Betreuung zur Verfügung stehen. An allen Halbtagsgrundschulen sind hierfür Baumaßnahmen notwendig, die je nach Priorisierung in den kommenden Doppelhaushalten bis Ende der 2030er Jahre abgeschlossen sein werden. Bis dahin wird es eine beschränkte Kapazität von Ganztagsplätzen an Halbtagsgrundschulen geben, die sich mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen sukzessive erhöhen wird. Grundlage der ausgewiesenen begrenzten Ganztagskapazität (Anlage 2 und Anlage 3) sind die bestehenden Angebote an den Standorten.

Bereits jetzt ist klar, dass die Kapazität an Ganztagsplätzen zum Schuljahr 2026/27 dieselbe sein wird wie aktuell. Es wird mit der Grundschulen Bergwald auch eine Schule geben, die den Rechtsanspruch aufgrund fehlender Räume und Mensa (noch) nicht erfüllt. Gleichzeitig wird die Ganztagskapazität beispielsweise an der Grundschule am Rennbuckel sehr eingeschränkt sein.

Im Jahr 2026/27 gilt der Rechtsanspruch nur für die Schüler*innen der ersten Klassenstufe; für die Klassenstufen 2 bis 4 ist das Ganztagsangebot eine freiwillige Leistung der Kommune. Dennoch sind alle Grundschulkinder in die Planungen einbezogen. Sollte allerdings der Fall eintreten, dass an den Halbtagsgrundschulen die Ganztagskapazität für den Bedarf aller Klassenstufen nicht ausreichend ist, werden die Kinder mit Rechtsanspruch bevorzugt werden müssen. Hier bedarf es noch einer Regelung.

2. Ende des Hortangebots bzw. Umwandlung der Horte in ein modulares System

Das neue Konzept für den Ganzttag an Grundschulen sieht Schülerhorte als Betreuungsangebot nicht mehr vor. Die aktuell noch bestehenden Horte sollen in das neue Betreuungssystem überführt werden. Die Verwaltung sieht dabei die nachfolgende Umsetzung vor.

2.1. Halbtagsgrundschulen mit Hort

Horte an Halbtagsgrundschulen werden als modulares System weitergeführt; die Gebäude und das Personal bleiben an den Standorten erhalten.

Hort	Stadtteil	Träger	Schule
Sophienstraße	Innenstadt-West	Stadt	Gartenschule
Scheffelstraße	Weststadt	Stadt	Gutenbergschule
Weinbrennerstraße	Mühlburg	Stadt	Friedrich-Ebert-Schule
Hardtstraße	Mühlburg	Stadt	Hardtschule
Lassallestraße	Knielingen	Stadt	Viktor-von-Scheffel-Schule
Am Brurain	Knielingen	Stadt	Viktor-von-Scheffel-Schule
Eggensteiner Straße	Knielingen	Stadt	Grundschule Knielingen
Hopfenstraße	Grünwinkel	Stadt	Grundschule Grünwinkel
Koelreuterstraße	Grünwinkel	Stadt	Grundschule Grünwinkel
Breite Straße	Beiertheim-Bulach	Stadt	Grundschule Beiertheim
Blütenweg	Rüppurr	Stadt	Eichelgartengrundschule
Riedstraße	Rüppurr	stja	Riedschule
Kirchplatz	Hohenwetttersbach	KSK	Grundschule im Lustgarten
Waldschule	Neureut	KSK	Waldschule Neureut
Kinderinsel Süd	Südstadt	stja	Nebeniusschule
Hort an der Schule	Grötzingen	Stadt/ (OV)	Augustenburg-GMS (GS)

An Standorten von Halbtagsgrundschulen ohne Hort wird das modulare System eingeführt.

2.2. Gesetzliche Ganztagsgrundschulen mit Hort als Doppelstruktur

Horte an Standorten von gesetzlichen Ganztagsgrundschulen stellen eine Doppelstruktur dar, die nicht weiter fortgeführt werden soll. Diese Horte laufen aus. Das heißt, ab Schuljahr 2026/27 können die Schüler*innen der ersten Klasse nur noch die gesetzliche Ganztagsgrundschule als rechtsanspruchserfüllendes Angebot wählen. Die Klassenstufen 2 bis 4 sollen bis zum Ende ihrer Grundschulzeit weiter in den Hort gehen können, um für die Kinder keine Brüche zu erzeugen.

Ab Schuljahr 2029/30 besteht für die Klassenstufen 1 bis 4 ausschließlich die Möglichkeit, den Rechtsanspruch über die gesetzliche Ganztagsgrundschule zu realisieren. Aktuell gibt es an 8 Standorten eine solche Doppelstruktur. An den übrigen 13 gesetzlichen Ganztagsgrundschulen haben die Eltern bereits seit Jahren nur die Ganztagsgrundschule zur Wahl.

Die Hortgebäude können weiterhin von den Grundschulen genutzt werden, das Personal geht in die Betreuung an den Ganztagsgrundschulen über. Dort wird es weiterhin Tandems aus Lehrkraft und pädagogischer Fachkraft geben.

Hort	Stadtteil	Träger	Schule
Haid-u.-Neu-Straße	Oststadt	Stadt	Tullaschule
Frühlingstraße	Oststadt	Stadt	Schillerschule
Thomas-Mann-Straße	Daxlanden	Stadt	Adam-Remmele-Schule
Albert-Braun-Straße	Oberreut	Stadt	Anne-Frank-Schule
Weierhof	Durlach	Stadt (OV)	Schloss-Schule Durlach
Grazer Straße	Durlach	Stadt (OV)	Oberwaldschule
Rhode-Island-Allee	Nordstadt	Stadt	Marylandschule
Kanalweg	Nordstadt	Stadt	Marylandschule
Richard-Eck-Hort	Nordweststadt	KSK	Werner-von-Siemens-Schule

Zeitplan für das Auslaufen der Horte an gesetzlichen Ganztagsgrundschulen

Schuljahr	Ganztagsgrundschulen Klassenstufen	Hort Klassenstufen
2025/26		1 bis 4
2026/27 Beginn des Rechtsanspruchs	1	2 bis 4
2027/28	1 und 2	3 und 4
2028/29	1 bis 3	4
2029/30	1 bis 4	

An den 13 Standorten von gesetzlichen Ganztagsgrundschulen ohne Doppelstruktur mit Hort ändert sich nichts.

2.3. Horte an Privatschulen

In einem ersten Schritt werden die Horte an den öffentlichen Schulen in ein modulares System umgewandelt. Die Horte der freien Träger an den Privatschulen werden bis auf Weiteres weitergeführt, sollen perspektivisch jedoch auch auf ein modulares Betreuungssystem umgestellt werden.

3. Baumaßnahmen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs

3.1. Prüfung der Schulen

Sowohl die räumliche Kapazität als auch die Mensakapazität der 44 Grundschulen werden vom Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft geprüft. Dies erfolgt gemäß dem Muster-Raumprogramm für Ganztagsangebote an Grundschulen (Informationsvorlage Schulbeirat am 23.03.2022) und umfasst die Zügigkeit von Regelklassen. Es wird eine mögliche Auslastung von 100 Prozent zugrunde gelegt (gemäß der Zügigkeit und einem Klassenteiler von 25 Schüler*innen).

Dauerhaft eingerichtete Vorbereitungs- und Grundschulförderklassen werden hierbei berücksichtigt, jedoch nicht die zukünftigen Juniorklassen und ein gegebenenfalls weiterer Bedarf an Vorbereitungs-klassen.

Die bisherigen Grundschulförderklassen werden ab dem 1. August 2026 in Juniorklassen überführt. In Juniorklassen werden Kinder gefördert, bei denen auf Grund des sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie zum Zeitpunkt des Beginns der Schulpflicht mit Erfolg die Grundschule besuchen können. Kinder die zum Schuljahr 2028/29 schulpflichtig werden, werden künftig verpflichtet sein, eine Juniorklasse zu besuchen.

Das Land geht aktuell davon aus, dass im Endausbau etwa an jeder dritten Grundschule eine Junior-klasse eingerichtet sein wird. Die Dauer der Förderung in der Juniorklasse umfasst ein Schuljahr mit 25 Wochenstunden. Sie haben ab dem Schuljahr 2026/27 den gleichen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung wie alle anderen Schülerinnen und Schüler der Grundschule.

Mit der Einrichtung einer Juniorklasse verändert sich die Zügigkeit der ersten Klassenstufe. Dadurch werden mehr Räume benötigt. Wenn in jeder dritten Grundschule eine Juniorklasse eingerichtet wird, wären 14 Grundschulen in Karlsruhe davon betroffen; das wäre eine Verdoppelung der derzeitigen Grundschulförderklassen. Ein Ansatz ist, die am Vormittag leerstehenden Hortgebäude für eine Mit-nutzung durch die Juniorklassen auszustatten.

3.2. Bauliche Maßnahmen an den Schulen

3.2.1. Standorte mit Mehrschichtbetrieb in der Mensa und Doppelnutzung von Klassenräumen

Ohne bauliche Maßnahmen, jedoch mit einem dauerhaften Mehrschichtbetrieb in der Mensa und der Doppelnutzung von Räumen kann der Rechtsanspruch an den nachfolgenden 15 Schulen umgesetzt werden:

- Augustenburg-Gemeinschaftsschule
- Drais-Grundschule
- Eichendorffschule
- Grundschule am Wasserturm
- Hans-Thoma-Schule
- Hebelschule
- Heinrich-Köhler-Schule
- Marylandschule
- Nordschule Neureut
- Schillerschule
- Schloss-Schule
- Südendschule
- Tullaschule
- Weiherwaldschule
- Weinbrennerschule

3.2.2. Standorte mit zwingend notwendigen Baumaßnahmen

An den übrigen 29 Schulen ist das vollständige Raumprogramm noch nicht oder nur teilweise erfüllt. An einigen Schulen wird nur eine Mensa benötigt, an anderen auch Betreuungs- und Personalräume. Dies kann teilweise im Gebäudebestand der einzelnen Schulen erfolgen.

Darüber hinaus gibt es Standorte, an welchen aufgrund des Bestands oder auch wegen fehlender Erweiterungsoptionen nicht das komplette Raumprogramm erfüllt werden kann. Hier erfolgt eine Doppelnutzung von Klassenräumen.

Die Schaffung neuer Betreuungsräume ist abhängig von den finanziellen Mitteln. Vorrang hat bei Bedarf die Herstellung der Mensa, um die Esseneinnahme zu gewährleisten.

a) Der Rechtsanspruch kann an folgenden 15 Schulen dauerhaft durch Umsetzung einer baulichen Maßnahme erfüllt werden:

- Eichelgartenschule
- Gartenschule
- Grundschule Am Rennbuckel
- Grundschule Bergwald
- Grundschule Bulach
- Grundschule Daxlanden
- Grundschule Grünwinkel
- Grundschule Stupferich
- Hardtschule
- Heinz-Barth-Schule
- Leopoldschule
- Riedschule
- Schule im Lustgarten
- Südschule Neureut
- Viktor-von-Scheffel-Schule

b) Der Rechtsanspruch kann an folgenden 6 Schulen dauerhaft unter Einbeziehung des nächstgelegenen Hortgebäudes erfüllt werden:

- Friedrich-Ebert-Schule
- Grundschule Beiernheim
- Grundschule Knielingen
- Gutenbergschule
- Nebeniusschule
- Waldschule Neureut

Teilweise werden an den Hortgebäuden kleinere Baumaßnahmen notwendig sein.

c) Der Rechtsanspruch kann an folgenden 8 Schulen interimweise bis zur Fertigstellung von notwendigen Baumaßnahmen mit einem Mehrschichtbetrieb in der Mensa erfüllt werden:

- Adam-Remmele-Schule
- Anne-Frank-Schule
- Grundschule Hagsfeld
- Grundschule Rintheim
- Grundschule Wolfartsweier
- Oberwaldschule Aue
- Pestalozzischule
- Werner-von-Siemens-Schule

3.3. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

Da es für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren kein vom Land gefördertes Raumprogramm gibt, wurden diese bislang nicht auf ihre Kapazitäten für den Ganzttag geprüft. Schulische Baumaßnahmen richten sich nach der Maßgabe, dass nur gebaut wird, was vom Land gefördert wird.

An SBBZen kann nicht mit einer Doppelnutzung von Klassenzimmern geplant werden, denn die individuellen Bedarfe aufgrund der Einschränkungen der Kinder lassen sich nicht in einer Doppelnutzung von Klassenräumen abbilden. Zudem werden dort von den Lehrkräften Fallbesprechungen abgehalten.

Bislang besteht an SBBZen kein kommunales Betreuungsangebot, 10 Prozent der Schüler*innen werden in Horten betreut. Diese Kinder müssen in das Kontingent an Plätzen für die Grundschul Kinder mit einberechnet werden.

3.4. Investitionen in Schulbaumaßnahmen

Die notwendigen Investitionen in die Schulen sollen entsprechend der finanziellen Möglichkeiten in den Haushaltsplanungen der kommenden Jahre berücksichtigt werden.

Vom Bund wurden für das Land Baden-Württemberg 386 Mio. EUR an Fördermitteln für die Umsetzung des Rechtsanspruchs bereitgestellt. Anträge gemäß Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms zur Durchführung des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau) konnten von den Kommunen mit zwei Jahren Verspätung im April 2024 gestellt werden. Die Stadt Karlsruhe hat für zehn Schulen Anträge gestellt.

3.5. Planungen für die einzelnen Schulstandorte

Die Planungen für die einzelnen Schulstandorte sowie der Umsetzungstand zum Schuljahr 2026/27 mit der jeweiligen Zielperspektive 2039 sind den Tabellen in den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen. Dort ist die Anzahl an Ganztagsplätzen angegeben. Diese richtet sich nach der aktuell vorhandenen Kapazität.

4. Umsetzung in Karlsruhe: Empfehlungen aus der Projektarbeitsgruppe

Die Projektarbeitsgruppe „Pädagogisches Konzept“ bestand aus Teilnehmenden städtischer Dienststellen, pädagogischen Fachkräften, Elternvertretungen sowie Personalvertretungen. Das übergeordnete Ziel war, Handlungsempfehlungen für einen qualitativ hochwertigen schulischen Ganzttag zu formulieren. Das ausführliche Dokument befindet sich in Anlage 1. Dieses wurde in der Sitzung der Lenkungsgruppe im Juni 2024 verabschiedet. Nachfolgend werden die zentralen Empfehlungen angeführt.

4.1. Empfehlungen der Projektarbeitsgruppe Pädagogisches Konzept

4.1.1. Gesetzliche Ganztagsgrundschulen

Grundsätzlich soll die gesetzliche Ganztagsgrundschule nach § 4a in ihrem derzeitigen Zeitmodell von 4 Tagen / 8 Stunden mit einem Tag kommunaler Betreuung weitergeführt werden.

Auch soll daran festgehalten werden, dass im Tandem von Lehrkraft und Erzieher*in gearbeitet wird. In den nächsten Jahren ist zu prüfen, wie sich diese Kooperation von Land und Stadt gestaltet.

Grundsätzlich ist dies eine freiwillige Leistung der Kommune in Qualität und Verlässlichkeit. Lehrer-wochenstunden können jedoch auch monetarisiert werden; in diesem Modell schließt die Schulleitung Kooperationen mit außerschulischen Partnern.

Das Angebot der Ergänzenden Betreuung bis 14 Uhr ohne Mittagessen wird bis auf Weiteres bestehen bleiben und im neuen Modul „Mittag“ aufgehen.

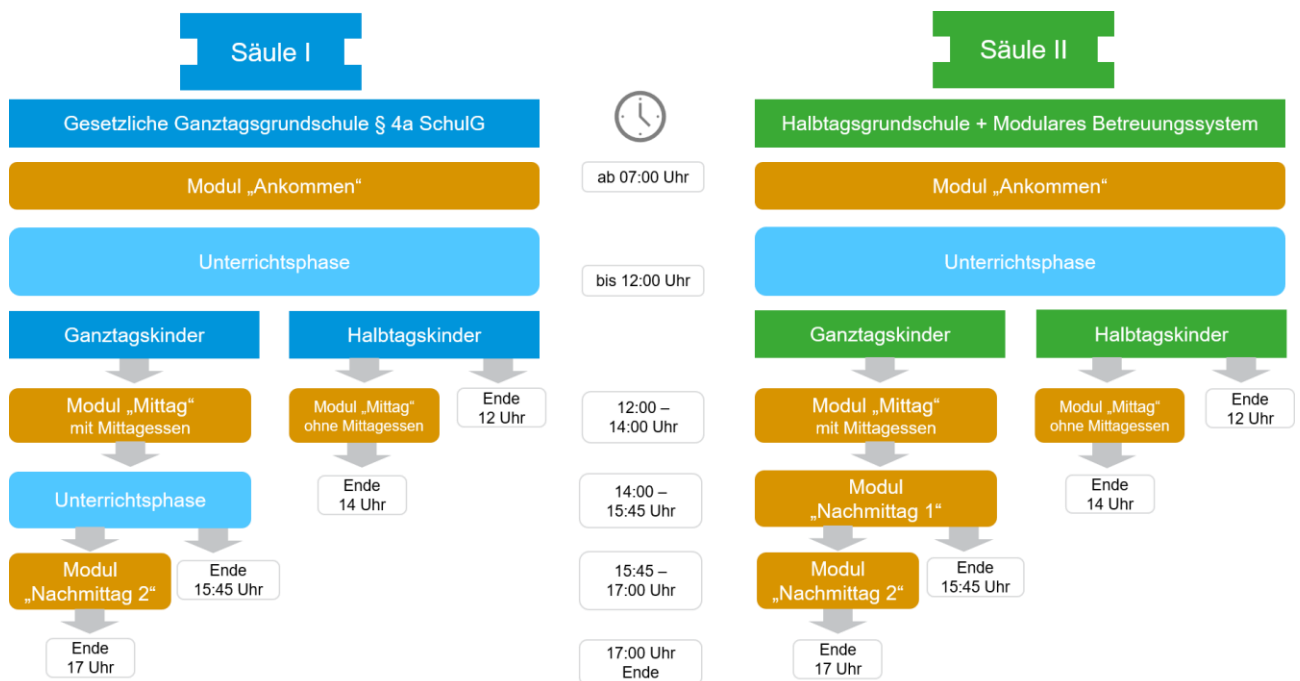
4.1.2. Zeitstruktur

Die Zeitstrukturen von gesetzlicher Ganztagsgrundschule und Halbtagsgrundschule mit modularem System sollten auch am Nachmittag angepasst sein (siehe unten). Damit besteht in beiden Säulen die Möglichkeit, die Schule zu vier unterschiedlichen Zeitpunkten zu beenden:

- nach dem Vormittagsunterricht gegen 12 Uhr²
- nach dem Modul „Mittag“ um 14 Uhr
- um 15:45 Uhr
- um 17 Uhr

Flexible Gehzeiten sind im modularen System nicht vorgesehen, um die Angebote am Nachmittag nicht zu unterbrechen.

4.1.3. Ganztagsstruktur / möglicher Zeitverlauf



4.1.4. Betreuungsschlüssel und Qualifikation des Personals

Die Grundlage der pädagogischen Arbeit im Ganztage sind die Fachkräfte. Um Herausforderungen wie Inklusion, Integration, Sprachförderung und Auswirkungen der Corona-Pandemie im pädagogischen Setting gerecht werden zu können, soll das Betreuungsverhältnis im Ganztage 1:10 sein; die personellen Ressourcen sind an die sozialstrukturellen Bedarfslagen des Schulstandortes angepasst (Sozialindex der Schule, Inklusionsquote, Juniorklassen). Dabei sollen bedarfsgerecht Inklusionsfachkräfte, heilpädagogische Fachkräfte sowie Sprachfachkräfte eingesetzt werden.

² Je nach Läuteordnung der Grundschule.

Pro zwei Gruppen sollte eine zusätzliche Fachkraft für Inklusion eingesetzt werden. Die Zuweisung der Fachkräfte soll nach der Gruppengröße bzw. -anzahl und nicht der Anzahl an Kindern mit festgestelltem Förderbedarf erfolgen.

Im schulischen Ganztags soll qualifiziertes Betreuungspersonal analog des Fachkräftekatalogs des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) für die Kindertagesbetreuung eingesetzt werden. Nachschulungen von bereits in Gruppen tätigem Personal sind möglich und sollen erfolgen.

Als Standard für die personelle Ausstattung je Schulstandort soll gelten:

- 1 Teamleitung je Standort (Freistellung je nach Größe der Schule)
- 1 Stellvertretung
- Pädagogische Fachkräfte anhand der Anmeldezahlen nach Betreuungsschlüssel
- Weiteres Personal (Auszubildende, Freiwillige im sozialen Jahr (FSJ), Kooperationspartner*innen, Zusatzkräfte)

4.1.5. Qualitätsstandards

Für die gesetzliche Ganztagsgrundschule gilt der Qualitätsrahmen des Landes. Die formulierten Qualitätsstandards für das modulare System erfolgen in Anlehnung an diesen Qualitätsrahmen, der als Vorlage für die Arbeitsgruppe handlungsleitend war. Herauszustellen ist die hohe Bedeutung der Zusammenarbeit von Lehrkräften und Erzieher*innen für die Qualität des Ganztages (siehe „Kooperative Professionalität“). Dies wird eine Herausforderung für die nächsten Jahre darstellen, die Stadt und Land gemeinsam angehen müssen.

4.2 Weitere Projektarbeitsgruppen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage liegen noch keine Ergebnisse der Projektarbeitsgruppe „Personalbedarfe“ vor. Diese beschäftigt sich mit den Themen: Qualifikation, Personalbedarfsplanung, Ausbildung und Personalgewinnung.

Da der Ganztags an den Halbtagsgrundschulen zu großen Teilen im Bestand umgesetzt werden muss, wird von der Arbeitsgruppe „Räume“ definiert, welche Räume für eine (nicht vermeidbare) Doppelnutzung in Betracht kommen. Die große Herausforderung mit Blick auf die Räume besteht darin, im Sinne der städtischen Suffizienzstrategie ein hochwertiges Betreuungssetting mit einer effizienten Raumauslastung zu kombinieren, welches multifunktional und energetisch sinnvoll umgesetzt ist.

Die Projektarbeitsgruppen „Finanzen“ und „Ferienbetreuung“ starten im vierten Quartal dieses Jahres. Darüber hinaus stehen die Arbeitsgruppen „Kooperationen“ und „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“ aus.

5. Finanzen

Bislang ist ungeklärt, mit welchen finanziellen Aufwendungen die Umsetzung des Rechtsanspruchs für die Stadt verbunden ist.

Die Förderrichtlinien des Landes für die kommunalen Ganztagsangebote enden im Jahr 2026, ohne weitere Informationen.

Ebenso liegen keine Informationen vor über die zukünftige Förderung von Ferienangeboten und der Schülerbeförderung zu Betreuungsangeboten, die Förderung von (Nach-)Qualifizierung des Personals sowie die Förderung von außerschulischen Kooperationspartnern.